

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Saarland:>

http://www.saarland.de/bauen_wohnen.htm

Landesbauordnung (Fassung 18.02.2004)

	LBO	Freistehende Wohngebäude	Wohngebäude	Gebäude	Gebäude > 13 m Höhe
		geringer Höhe mit max. 1 Wohnung	geringer Höhe mit max. 2 Wohnungen	geringer Höhe	mittlerer Höhe
Notwendige Treppenräume Belüftung	§ 35	keine	keine	Zu öffnende Fenster, mind. 0,5 m ²	Zu öffnende Fenster, mind. 0,5 m ²
Innenliegende notwendige Treppenräume Rauchableitung	§ 35			Rauchabzug, mind. 1,0 m ²	
notwendige Treppenräume Rauchableitung	§ 35				Rauchabzug, mind. 1,0 m ²
Aufzüge Lüftung	§ 39	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²

Gaststättenbauverordnung (Fassung 22.01.1979)

Sonstige Vorschriften	§ 14	Rauchabführung
-----------------------	------	----------------

Geschäftshausverordnung (Fassung 05.09.1977)

Brandschutztechnische Einrichtung		Geschäftshäuser
Rauchabführung	§	Ladenstrassen müssen Rauchabzug haben, es kann verlangt werden, dass Lüftungsanlagen im Brandfall nur entlüften.

Hochhausverordnung (Fassung 11.06.1986 / 05.12.1995)

		Gebäudehöhe > 22 m bis < 100 m
Treppen (außen liegend) Belüftung	§ 8.4	Zu öffnende Fenster 0,9 m x 1,2 m; diese Fenster müssen von anderen Öffnungen in der selben Wand 1,5 m entfernt sein, von Öffnungen in Wänden, die in einem Winkel von < 120° anschließen, 5 m. Zusätzlich Rauchabzug von 5%, mind. 1,0 m ²

Industriebaurichtlinie

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Saarland:>

http://www.saarland.de/bauen_wohnen.htm

Krankenhausbaurichtlinie (Fassung 01.03.2003)

Treppenträume notwendiger Treppen Rauchabzug	2.9.3	Rauchabzug von 5% aerodynamisch, mind. 1,0 m ²
--	-------	---

Schulbaurichtlinie (Fassung 31.01.2000)

Rettungswege	§ 3.2	Führt der Rettungsweg durch eine Halle, muss eine Rauchabzugsanlage eingebaut werden
--------------	-------	---

Verkaufsstättenverordnung (Fassung 25.09.2000)

§ 16 Rauchabführung

- (1) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen müssen Verkaufsräume ohne notwendige Fenster nach § 42 Abs. 2 der Landesbauordnung sowie Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben.
- (2) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Lüftungsanlagen in Verkaufsstätten und Ladenstraßen im Brandfall so betrieben werden können, dass sie nur entlüften, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt.
- (3) Rauchabzugsanlagen müssen von Hand und automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und sind an den Bedienstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu versehen. An den Bedienstellen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.
- (4) Innen liegende Treppenträume notwendiger Treppen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Sonstige Treppenträume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche der Treppenträume, jedoch nicht weniger als 1 m² haben. Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen von jedem Geschoss aus zu öffnen sein.

Versammlungsstättenverordnung (Fassung 25.08.2008)

§ 16 Rauchabführung

- (1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenträume müssen entraucht werden können.
- (2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1.000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Grundfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.
- (3) Für die Entrauchung von Versammlungsstätten und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1.000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.
- (4) Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.
- (5) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Saarland:>

http://www.saarland.de/bauen_wohnen.htm

Fortsetzung § 16 Rauchabführung

(6) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 5 anrechenbaren Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.

(7) Jede Bedienstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.